

PPWR- EU-Konformitätserklärung , Artikel 39 für Wellpappe.

Der Hersteller erklärt, dass die Verpackungen die relevanten Anforderungen Art. 5-12 erfüllt.

Allgemeine Angaben	
Hersteller / Inverkehrbringer	Henne Verpackung GmbH & CO.KG Franz-Stickan-Str. 1, 28197 Bremen
Kontaktperson	Frau Elke Staiger Tel.: 0421-169 40 14 E-Mail:staiger@henneverpackung.de
Kontaktperson	Frau Petra Fürst Tel.: 0421-169 40 435 E-Mail:fuerst@henneverpackung.de
PPWR technische Dokumentation	
Artikel-Nummer	siehe beiliegende Aufstellung
Artikelbezeichnung	siehe beiliegende Aufstellung
Abmessungen / Innenmaße	siehe beiliegende Aufstellung
Gewicht	siehe beiliegende Aufstellung
Materialkategorie/ Hauptmaterial	Wellpappe
Materialzusammensetzung	1-wellige und 2-wellige Wellpappe
Verpackungsebene	Tertiärverpackung (WGU 17)
PPWR-Kategorie (AnnexII), bestimmt die spätere Einstufung A/B/C zu Recyclingfähigkeit.	Kategorie 2 = Papier / Pappe
Verbundverpackungen	Trifft nicht zu
weitere Komponenten	Trifft nicht zu
PPWR - Konform mit Art. 5 bis 12	
Art. 5 PPWR Abs. 5 regelt die Verwendung von PFAS in Lebensmittelkontaktverpackungen in festgelegten Grenzwerten	Die Anforderungen der (EU) 2025/40 Verordnung Artikel 5 treffen nicht zu, da sich Anforderung auf den direkten Kontakt zu Lebensmitteln beziehen. Unsere Verpackungen betreffen die Anforderung nicht, da unsere Verpackungen NICHT für den direkten Kontakt zu Lebensmitteln bestimmt sind. Verpackung ist nicht für den direkten Kontakt zu Lebensmitteln bestimmt. Für Lebensmittelkontaktverpackungen sind zusätzlich regelmäßig relevant: Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, Verordnung (EU) Nr. 10/2011, Verordnung (EG) Nr. 2023/2006
Art. 5 PPWR Nachweis der Stoffbeschränkungen Anforderung an Schwermetallen.	Die Summe der Konzentrationen folgender vier Schwermetalle darf 100 mg/kg (100 mg/kg) in den Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen nicht überschreiten: •Blei (Pb) •Cadmium (Cd) •Quecksilber (Hg) •sechswertiges Chrom (Cr VI) Die Verpackung erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40.

Art. 6 PPWR Recycling- fähigkeitsbewertung	Die Verpackung erfüllt, soweit bereits anwendbar, die Anforderung in (Art. 6 PPWR). Verpackungen gilt nach dem Mindeststandard Verpackungen 2025 (Art.21 Abs. 3 Verpackungsgesetz) als Wertstoff (Altpapier) und ist daher mit Art. 6 PPWR konform
Art. 7 PPWR Kunststoffverpackungen	Trifft nicht zu
Art. 8 PPWR biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen.	Trifft nicht zu
Art. 9 PPWR Kompostierbarkeit	Trifft nicht zu
Art. 10 PPWR Verpackungsminimierung	Noch nicht wirksam. Tritt ab 01.01.2030 in Kraft.
Art. 11 PPWR Wiederverwendbarkeit Nur für als wiederverwendbar deklarierte Verpackungen.	Findet keine Anwendung, da nicht als Mehrwegverpackung ausgelegt
Art. 12 PPWR regelt die EU-weite einheitliche Kennzeichnung	Noch nicht wirksam. Wird nach Inkrafttreten der Durchführungsrechtsakte bewertet.
Prüfberichte,Laboranalysen, Migrationstest	Die Verpflichtung aus Artikel 38 i.V. m. Anhang VII betrifft primär die Beziehung Hersteller - Marktüberwachungsbehörde, nicht automatisch Lieferant - Kunde. Der Hersteller muss die technische Dokumentation erstellen, die entsprechenden Prüfberichte, Analysen und Nachweise aufbewahren und auf Verlangen den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

Henne Verpackung GmbH & Co.KG

Verantwortlicher Unterzeichner:

Datum: 13.08.2026

ppa. Elke Staiger

i.A. QM Petra Fürst

